

Wie besprochen, darf ich Euch nachstehend nochmals das Ergebnis meiner ersten rechtlichen Prüfung des Verbringungsverbotes zusammenfassen:

In **§ 8 Abs. 2 der Bluetongue-Bekämpfungsverordnung** ist vorgesehen, dass nicht geimpfte Tiere nach dem Ende des Impfzeitraumes nur verbracht werden dürfen, wenn der Tierhalter nachweist, dass die Tiere maximal 7 Tage vor der Verbringung einem ( negativen ) Erreger-Identifizierungstest unterzogen wurden.

**§ 1 Abs. 3 der Bluetongue-Bekämpfungsverordnung** regelt, dass für die Verbringung von für Bluetongue empfänglichen Tieren die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission gelten.

**Art. 7 Abs. 2 dieser Verordnung (EG)** bestimmt zwar, dass Verbringungen von Tieren aus einer Schutzzone in eine Kontrollzone nur zugelassen werden, wenn ( u. a. ) die Bedingungen gemäß Anhang III erfüllt sind. **In Anhang III, lit.a) Z. 6** ist u. a. ein Erreger-Identifizierungstest gemäß OIE-Handbuch für Landtiere mit negativem Ergebnis vorgesehen, der frühestens 7 Tage vor der Verbringung durchgeführt wurde ( siehe ähnlichlautend § 8 Abs. 2 der Bluetongue-Bekämpfungsverordnung ).

**Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung** bestimmt jedoch auch, dass Verbringungen von Tieren innerhalb derselben Sperrzone, in der die selben Viruserotypen der Blauzungenkrankheit zirkulieren, von der zuständigen Behörde zugelassen werden, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.

Davon ausgehend, dass ab 15. Dezember 2008 das gesamte Bundesgebiet Österreich als Sperrzone iS. der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 gilt ( siehe Anhang C zur Bluetongue-Bekämpfungsverordnung ), besteht meines Erachtens innerhalb des gesamten österreichischen Bundesgebietes solange kein Verbringungsverbot, als die betreffenden Tiere keine klinischen Symptome aufweisen.

Hieran knüpfen sich **nachstehende Fragen**:

1. **Wie kann ein Landwirt nachweisen, dass seine Tiere am Tag der Verbringung (z. B. auf die Alm) keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufwiesen?** Vorschlag: Meines Erachtens kann dies nur ein Amtstierarzt feststellen, der in Vollziehung der Verordnung (EG) verpflichtet wäre, über Anforderung die betreffende Herde zu untersuchen und dem Landwirt die Diagnose zu bestätigen.
2. **Was versteht das Gesetz ( Bluetongue-Bekämpfungsverordnung ) eigentlich unter „Verbringung“?** In § 2 werden zahlreiche Begriffe gesetzlich definiert, auf den Begriff „Verbringung“ wurde offenbar vergessen. Dieses Versäumnis trifft auch die Verordnung (EG) 1266/2007 sowie die dieser zugrunde liegende **Richtlinie 2000/75/EG des Rates**.

**Art. 9 Z. 1 lit.c** der letztgenannten Richtlinie bestimmt wenigstens, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass in der Schutzzone folgende Maßnahme angewandt wird: **„Die Verbringung von Tieren aus der Schutzzone ist verboten ...“** Daraus ist zu schließen, dass ( laut Richtlinie ) jede Aktion (Transport, Almtrieb, etc.) innerhalb der Schutzzone ( ungeachtet der Symptomfreiheit ) erlaubt bleibt.

Dagegen hat das **BMGFJ** seine eigene Sicht des Begriffs „Verbringen“: Das Ministerium meint in seiner Anfragebeantwortung vom 20.01.2009 ( Zitat ), dass von Verbringen *„jedes Ausbringen aus dem Bestand, also auch die innerösterreichische Verbringung umfasst ist, nicht dagegen der Weidegang auf die eigenen Weiden oder der Auslauf“*. Dass dieser Rechtsansicht ( laut Verordnung (EG) ) zu widersprechen ist und jede innerösterreichische Verbringung ( ohne Erfordernis eines negativen Erreger-Identifizierungstests, einzige Voraussetzung: Symptomfreiheit ) statthaft ist, habe ich bereits oben ausgeführt.

**Nun zur Frage Almauftrieb**: Dass der Weidegang unbeschränkt erlaubt sei, der Almauftrieb jedoch nicht ( "innerösterreichische Verbringung" ? ), wäre schon aus Gleichheitserwägungen nicht nachvollziehbar. Soweit ersichtlich besteht kein sachlicher Grund, der eine unterschiedliche Behandlung von **Weidegang** ( auf eigene oder nachbarschaftliche Wiesen ) und **Almauftrieb** ( auf eigene oder gemeinsame Almen ) rechtfertigen würde. In beiden Fällen liegt eine örtliche Verlegung des Viehbestandes zu Weidezwecken vor und besteht kein signifikanter Unterschied in der Wahrscheinlichkeit eines Kontakts der Tiere mit Vektoren. **Meines Erachtens handelt es sich daher in beiden Fällen um keine Verbringung iSd. Bluetongue-Bekämpfungsverordnung** , sollten dies die Behörden anders sehen, läge ein sehr wahrscheinlicher Fall verfassungswidriger Ungleichbehandlung vor.